

## **GRUNDSÄTZE UND HINWEISE ZUR FLIESSGEWÄSSERUNTERHALTUNG**

### **Krautung**

- weitestgehende Belassung gewässertypischer Pflanzenbestände und lediglich die Beräumung hydraulisch erforderlicher Bereiche von Makrophyten, dies gilt sowohl für Röhrichte als auch für untergetauchte/ schwimmende Wasserpflanzenbestände
- Nutzung aller bekannten Möglichkeiten alternativer Krautungsarbeiten (Stromstrichmahd, wechselseitig und einseitig, wechselseitig längere Abschnitte sowie die großräumige Belassung unbearbeiteter Abschnitte, nie über die gesamte Gewässerbreite und über mehrere hundert Meter zusammenhängende Abschnitte
- Begleitung durch unterwiesenes, sowohl eigenes oder auch externes Personal während der gesamten Maßnahme zur Rücksetzung mit entnommenen Organismen soweit diese im oberflächennahen Räumgut erkennbar sind (hierbei mindestens Fische, Rundmäuler, Großkrebse und Großmuscheln)
- günstigerweise sollte bei der Entnahme zusammengetriebenen Mähgutes der sofortigen Entnahme der Vorzug gegeben werden. Das Mähgut ist am Gewässerrand abzulegen (Rückwanderung von Organismen) und später vollständig zu entfernen (Nährstoffremobilisierung).
- Vermeidung der Bildung von Uferrehnen durch Abfuhr des entnommenen Materials oder dort wo möglich durch Verbringung/ Breitschieben vor Ort, allerdings unter Beachtung bzw. genereller Auslassung schützenswerter Bereiche (Altläufe, Auentümpel, temporär wasserführende Vertiefungen, Gehölze etc.)

### **Grundräumung**

- weitestgehende Belassung gewässertypischer, mineralischer Hartsubstrate (Kies, Geröll, Steine), Beräumung von Transportkörpern mineralischer Feinsubstrate (Treibsand) und von Bänken organischer Weichsedimente
- Grundräumungen in kleinräumigem Wechsel in Längs- und Querrichtung (wechselseitig und einseitig) sowie großräumige Belassung unberührter Abschnitte, nie über die gesamte Gewässerbreite und über mehrere hundert Meter zusammenhängende Abschnitte
- Begleitung durch unterwiesenes, sowohl eigenes oder auch externes Personal während der gesamten Maßnahme zur Rücksetzung entnommener Organismen soweit diese im oberflächennahen Räumgut erkennbar sind (mindestens Fische, Rundmäuler, Großkrebse und Großmuscheln)
- Vermeidung der Bildung von Uferrehnen durch Abfuhr des entnommenen Materials oder dort wo möglich durch Verbringung/ Breitschieben vor Ort, allerdings unter Beachtung bzw. genereller Auslassung schützenswerter Bereiche (Altläufe, Auentümpel, temporär wasserführende Vertiefungen, Gehölze etc.)
- Nach Möglichkeit Öffnung von Gewässersonderstrukturen im Rahmen von Grundräumungen wie Altarme, Kolke und Feuchtsenken, da diese im Rahmen der herkömmlichen Unterhaltung häufig abgeschnitten werden (Gewässervertiefung, Verfüllung der Mündungen mit Räumgut, z.B. Altarm Vehlitz/ Ehle)

### **Holzungen**

- Holzungen sind fachgerecht (z.B. auf Stock setzen in der richtigen Höhe ohne Stehenlassen meterlanger Reststücke, möglichst ohne Einrisse in den Reststamm) außerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen
- Verödungsholzungen über lange und sehr lange Komplettabschnitte sind generell zu vermeiden, dagegen sollten möglichst nur Einzelstammentnahmen ohne gruppenweise Holzungen räumlich und zeitlich verteilt vorgenommen werden
- dort wo die Möglichkeit besteht, sollten entnommene Einzelbäume geeigneter Größe als Strukturelemente in das betreffende Gewässer eingebaut werden, hierzu sind Beispiele

aus Sachsen-Anhalt und anderen Bundesländern bekannt, hierfür geeignete Fachliteratur ist vorhanden

### ***Pflanzungen***

- betreffs der gewässerökologischen Ansprüche bei im Rahmen der Gewässerunterhaltung vorgenommenen Pflanzungen wird auf das diesbezügliche Arbeitspapier „Grundsätze und Hinweise zu Bepflanzungsmaßnahmen an Gewässern“ verwiesen

### ***Totholzentnahme***

- unter Totholz wird in diesem Zusammenhang natürlicherweise, weitgehend vor Ort angefallenes, natürliches Material verstanden, angetriebenes Totholz und Schwemmgut ist im Regelfall zu entfernen
- eine gezielte Totholzentnahme erfolgt nur, wenn dadurch ein erhebliches Abflusshindernis vorhanden ist; dies ist explizit bei zusammengetriebenen Schwemmotholz der Fall
- bei vor Ort angefallenem Totholz sollte geprüft werden, inwieweit eine Verklauselungsgefahr besteht; falls dies nicht der Fall ist können größere Bestandteile, welche keinen oder einen überschaubaren (d.h. auch kontrollierbaren) Einfluss auf die Standsicherheit der Böschungen haben, belassen werden
- bei Verklauselungsgefahr ist zu prüfen, ob hier die Entnahme des feineren Materials oberhalb der Mittelwasserlinie ausreichend ist und ob gröbere, ggf. festliegende Bestandteile als Strukturelemente im Gewässer belassen werden können